

DI Gerhard Josef Maier | MRICS

Zivilingenieur | Allgemein beeideter und gerichtlicher zertifizierter Sachverständiger für Immobilien

Oberfucha, am 30.09.2024

Bezirksgericht St. Pölten GZ 11 E 5/24 y

Gutachten

zur Ermittlung des Verkehrswertes der Liegenschaft

Landwirtschaftlich genutztes Grundstück

KG 19560 Ratzersdorf an der Traisen EZ 518 B-LNr. 13 1/20 Anteil



Exekutionssache wegen:

Daniela WALTER, geb. 28.07.1986

wohnhaft: 2822 Erlach an der Pitten, Bromberger Straße 8



Inhaltsverzeichnis

			Seite
1.	Anl	ass und Auftrag	3
2.	Gru	undlagen und Befundaufnahme	4
3.	Bef	fund	8
	3.1	Grundbuch, Kontaminationen	8
	3.2	Lage, Flächenwidmung, Örtliches Entwicklungskonzept	11
	3.3	Hochwasser, Gefahrenzone WLV, Schutzgebiete, Waldentwicklungsplan	16
	3.4	Beschreibung der Liegenschaft	17
	3.5	Einheitswert	19
	3.6	Abgabenbescheide	19
	3.7	Vergleichspreise	20
4.	Gu	tachten (Verkehrswertermittlung)	21
	4.1	Allgemeines	21
	4.2	Verkehrswert	23
	4.2	.1 Allgemeines	23
	4.2	.2 Lastenfreier Verkehrswert	23
	4.2	.3 Verkehrswert	24
	4.3	Verkehrswert der ideellen Miteigentumsanteile	25
	4.4	Zusammenfassung	26

1. Anlass und Auftrag

Gericht: Bezirksgericht St. Pölten

Abteilung 4

Schießstattring 6 3100 St. Pölten

Aktenzeichen: 11 E 5/24 y

Betreibende Partei: 1. Dr. Franke GLITZ, Tierarzt/ärztin

2. Dr. Karl LORBER, Tierarzt/ärztin

beide wohnhaft: Am Johannesbach 52, 2732 Würflach

Vertreten durch: Mag. Georg Karl BURGER, Rechtsanwalt

Mühlweg 65, 3100 St. Pölten

Verpflichtete Partei: Daniela WALTER, geb. 28.07.1986

wohnhaft: Bromberger Straße 8, 2822 Erlach an der Pitten

Wegen: € 584,93 samt Anhang (Zwangsversteigerung von

Liegenschaften)

Auftrag: Mit Beschluss des Bezirksgerichtes St. Pölten

GZ 11 E 5/24 y – ON 4 vom 03.06.2024 wurde der Autor in gegenständlicher Rechtssache zum Sachverständigen bestellt und beauftragt, Befund und Schätzgutachten über

die Liegenschaft

Landwirtschaftlich genutztes Grundstück

KG 19560 Ratzersdorf an der Traisen EZ 518

B-LNr. 13 1/20 Anteil

zu erstellen.

Qualitäts- und

Bewertungsstichtag: 11.07.2024, Tag der Befundaufnahme

2. Grundlagen und Befundaufnahme

- Übergebene Grundlagen:

- + Beschluss zur Anordnung der Schätzung des Bezirksgerichtes St. Pölten GZ 11 E
 5/24 y ON 4 vom 03.06.2024
- + Beschluss zur Bewilligung der Zwangsversteigerung Bezirksgerichtes St. Pölten GZ 11 E 5/24 v vom 09.04.2024
- + Grundbuchsauszug, Abfragedatum: 04.04.2024

- Erhobene Grundlagen:

- + Digitale Orthofotos der betroffenen Liegenschaften
- + Kopie der aktuell gültigen Flächenwidmungspläne, Kopie des Integriertem Stadtentwicklungskonzept 2016 und Information betreffend eine allfällige Umwidmung des Magistrates der Landeshauptstadt St. Pölten
- + Auskünfte des Magistrates der Landeshauptstadt St. Pölten betreffend offene Vorschreibungen und Anliegerleistungen (Grundsteuer)
- + Abfrage aus dem Verdachtsflächenkataster des Umweltbundesamtes
- + Erhebung von Vergleichspreisen in der digitalen Sammlung des ZT-Datenforum (Quelle: http://www.immonetzt.at/login.aspx)

- Liternaturnachweis:

- + BAUER, F. (2015): Rechte und Lasten, Liegenschaftsbewertungsakademie, Graz
- + BGBI. 1992/150 idgF (1992): Liegenschaftsbewertungsgesetz idgF
- + BIENERT/FUNK (2022): Immobilienbewertung Österreich, Wien
- + Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen (2018): Deckungsbeiträge
- + Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Bundesfachgruppe Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Biologie (2005): Bewertungskatalog, Wien
- + ETZ (2023): Vergütungsrichtlinien für die Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke der LK NÖ, St. Pölten
- + FISCHER/BIEDERBECK (2019): Bewertung im ländlichen Raum, Köln
- + HAUSWURZ/PRADER (2014): Liegenschaftsbewertungsgutachten; Verkehrswertermittlung von Immobilien anhand des Ertragswertverfahrens, LexisNexis Verlag Wien
- + JÄGER/FICHTINGER/KULTERER/SCHRATT/MAIER (2013): Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes für den Bereich Land- und Forstwirtschaft in Zeiten niedrigen Zinsniveaus und volatiler Finanzmärkte, Wien
- + KERSCHNER, F. (2013): Bauerwartungsland. In: Österreichische Zeitschriften für Liegenschaftsbewertung 4/2013, Wien

- + KERSCHNER/KLEIBER/ERTL (2021) Merkantiler Minderwert von Liegenschaften, Wien/Berlin/Linz
- + KÖHNE, M. (2007): landwirtschaftliche Taxationslehre, 3. Auflage, Berlin
- + KOTHBAUER/REITHOFER (2013): Liegenschaftsbewertungsgesetz
- + KRANEWITTER, H. (2017): Liegenschaftsbewertung, 7. Auflage, Wien
- + KRÖLL/HAUSMANN (2011) Rechte und Belastungen bei Verkehrswertermittlungen von Grundstücken, 4. überarbeitete und erweiterte Auflage, Köln
- + Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (2020): Betriebsplanung in der Landwirtschaft 2020/21, KTBL-Datensammlung, Darmstadt
- + KURZ (2011), Hecken, Geschichte und Ökologie, Anlage, Erhaltung und Nutzung
- + LINDEMANN, G. (1992): Preisbildung und Marktverhalten auf dem forstlichen Grundstücksmarkt in Abhängigkeit von äußeren Einflüssen, Wien
- + Landwirtschaftskammer Österreich (Juni 2024): Holzmarktbericht
- + MARSCHALL, J. (1975): Hilfstafeln für die Forsteinrichtung, Wien
- + Niedersächsische Landesforste (2021): Sortentafeln
- + Österreichisches Normeninstitut (2002) ÖNORM B1800, Ermittlung von Flächen und Rauminhalten von Bauwerken
- + Österreichisches Normeninstitut (2008): ÖNORM B1802-2, Liegenschaftsbewertung; Teil 2: Discounted-Cash-Flow-Verfahren (DCF-Verfahren), Wien
- + Österreichisches Normeninstitut (2014): ÖNORM B1802-3, Liegenschaftsbewertung; Teil 3: Residualwertverfahren, Wien
- + Österreichisches Normeninstitut (2022): ÖNORM B1802-1, Liegenschaftsbewertung; Teil 1: Begriffe, Grundlagen sowie Vergleichs- Sach- und Ertragswertverfahren, Wien
- + PAAR (2015): Schafft die Örtliche Raumplanung Werte oder vernichtet sie sie?, Master-Thesis, Donau Universität Krems
- + PALLITSCH/PALLITSCH/KLEEWEIN (2019): NÖ Baurecht, 11. Auflage, Wien
- + PELZMANN (2023): Alterswertfaktoren zur Waldbewertung in Österreich
- + RICS Bewertung Global Standards 2022 einschließlich Internationalen Bewertungsstandards des IVSC, "Red Book", Nov 2021, London
- + RUMMEL/GURTNER/SAGL (1984): Enteignungsentschädigung in der Land- und Forstwirtschaft
- + SAGL, W. (1984): Alterswertfaktoren für die Waldbewertung, Wien
- + SAGL, W. (1995): Bewertung in Forstbetrieben, Wien
- + SCHORN/HODIA (2023): Rechtshandbuch für Land- und Forstbetriebe, 2. Auflage, Wien
- + SEISER/KAINZ (2011): Der Wert von Immobilien, 1. Auflage, Graz
- + STABENTHEINER, J. (2005): Das Liegenschaftsbewertungsgesetz, Wien
- + STERBA (1983): Sortentafeln für Fichte, Wien
- + STERBA/KLEINE/ECKMÜLLER (1986): Sortentafeln für Tanne, Lärche, Kiefer und Buche, Wien
- + TEGoVA (2016): Europäische Bewertungsstandards, "Blue Book", 8. Auflage, Bonn

- + TRAUNER/WAKOUNIG/WINKLER/URBAN (2023): Die land- und forstwirtschaftliche Hauptfeststellung 2023, 2. Auflage, Wien
- + URBAN, Chr. (2016): Forst und Steuern, Wien

- Befundaufnahme:

Datum: 11.07.2024

Anwesende Personen: der gefertigte Sachverständige

Beginn der Befundaufnahme: 14:00 Uhr Ende der Befundaufnahme: 14:30 Uhr

- Annahmen:

~ Bestandrechte

Allfällige Bestandrechte wurden dem Autor nicht bekannt gegeben. Entsprechend dem Auftrag wurde vorliegender Bewertung fiktive Bestandfreiheit gegenständlicher Liegenschaft unterstellt.

~ Bodenkontamination

Es war nicht Auftrag vorliegenden Gutachtens, die gegenständlichen Liegenschaften auf allfällig vorhandene Bodenkontaminationen zu untersuchen und deren möglichen Einfluss auf den Verkehrswert zu ermitteln.

~ Umsatzsteuer und Verkehrswert

Der Verkehrswert wird im Hinblick darauf ermittelt, dass ein Veräußerungsvorgang ohne Fakturierung von Umsatzsteuer unterstellt wird.

- Weitere Angaben:

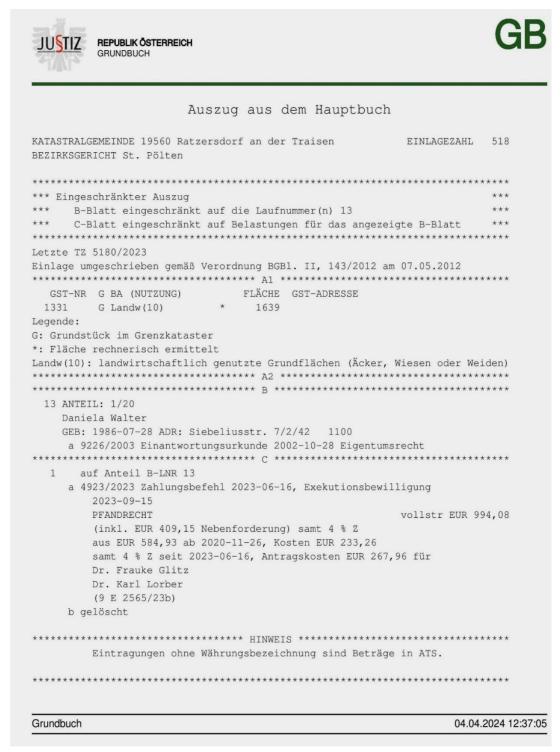
~ Weitergabe des Gutachtens, Urheberrecht

Gegenständliches Gutachten darf ausschließlich für den im Punkt 1. genannten Zweck verwendet werden, eine anderwärtige Verwendung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Autors. Weiters ist das Gutachten urheberrechtlich geschützt. Eine auszugsweise bzw. gesamte Veröffentlichung oder Vervielfältigung vorliegenden Gutachtens bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des Autors.

3. Befund

3.1 Grundbuch, Kontaminationen

+ Grundbuchsauszug



Grundbuchsauszug, Abfragedatum: 04.04.2024

- Anmerkung:

Der Bewertung wurden die grundbücherlichen Flächenangaben ungeprüft zugrunde gelegt und sind somit mit entsprechendem Vorbehalt anzusehen. Eine Verifizierung würde allenfalls eine Vermessung eines befugten Zivilgeometers erfordern.

+ Rechte und Lasten

Dingliche Rechte: grundbücherlich sichergestellt

 KG 19560 Ratzersdorf an der Traisen EZ 518, Stand 04.04.2024 siehe oben eingefügten GB-Auszug

Dingliche Lasten: grundbücherlich sichergestellt

 KG 19560 Ratzersdorf an der Traisen EZ 518, Stand 04.04.2024 siehe oben eingefügten GB-Auszug

Rechte/Lasten: außerbücherlich

~ Offene Vorschreibungen/Anliegerleistungen:

Entsprechend telefonische Auskunft eines Vertreters des Magistrates der Landeshauptstadt St. Pölten, Abteilung Finanzverwaltung/Grundsteuer vom 08.07.2024 bestehen für Grundsteuer keine offenen Forderungen.

Weitere Rechte/Lasten sind dem Autor nicht bekannt bzw. wurden diesem nicht bekannt gegeben.

+ Kontaminationen

Die bei einer Immobilienbewertung übliche Befundung hat keine Hinweise darauf ergeben, dass die Immobilie selbst oder die benachbarte Immobilie von einer wertbeeinflussenden Kontaminierung, sei sie natürlich oder chemischen Ursprungs, betroffen ist. Wird nachträglich festgestellt, dass die Immobilie oder ein benachbartes Grundstück von einer Kontaminierung betroffen ist oder dass die Grundstücke in einer Weise genutzt wurden oder werden, die zu einer Kontaminierung führen könnte, könnte dies den ausgewiesenen Wert verringern.

Gegenständliche Grundstücke sind nicht im Verdachtsflächenkataster bzw. Altlastenatlas des Umweltbundesamtes eingetragen.

Bundesland	Niederösterreich
Bezirk	Sankt Pölten
Gemeinde	St. Pölten
Katastralgemeinde	Ratzersdorf an der Traisen (19560)
Grundstück	1331
Information:	31 in Ratzersdorf an der Traisen (19560) ist derzeit nicht im

Auszug aus dem Verdachtsflächenkataster des Umweltbundesamtes

Es wird darauf hingewiesen, dass im Verdachtsflächenkataster nur ein geringer Anteil der in Österreich registrierten Altablagerungen und Altstandorte eingetragen sind. Aus dem Umstand, dass gegenständliche Liegenschaft nicht im Verdachtsflächenkataster eingetragen ist kann demnach nicht geschlossen werden, dass keine Kontaminationen vorliegen.

3.2 Lage, Flächenwidmung, Örtliches Entwicklungskonzept

+ Lage

~ Großräumige Lage

Bundesland: Niederösterreich

Region: NÖ Mitte
Bezirk: St. Pölten
Gemeinde: St. Pölten

Katastralgemeinde: Ratzersdorf an der Traisen



Lage der Liegenschaft auf Basis der ÖK 1:50000

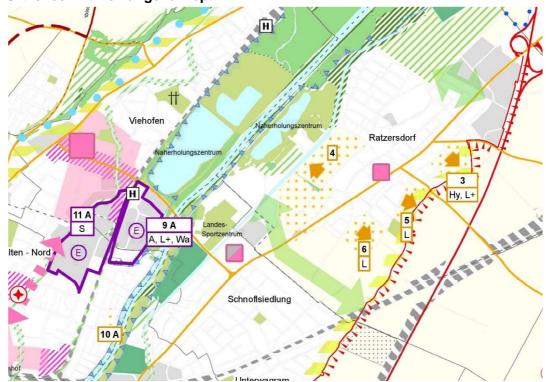
+ Flächenwidmungsplan



Auszug aus dem aktuell gültigen Flächenwidmungsplan des Magistrates der St. Pölten

Widmung: Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf)

+ Örtliches Entwicklungskonzept



Auszug aus dem aktuell gültigen Integriertem Stadtentwicklungskonzept 2016 des Magistrates der Landeshauptstadt St. Pölten

Wie dem oben eingefügten Integrierten Stadtentwicklungskonzept 2016 entnommen werden kann, ist derzeit keine Umwidmung vorgesehen.

Entsprechend einer Nachfrage des gefertigten Sachverständigen zum Integriertem Stadtentwicklungskonzept 2016 wurde beiliegende Stellungnahme des Leisters des Geschäftsbereiches Stadtentwicklung übermittelt:



Anfrage an Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten betreffend Umwidmung vom 15.07.2024

STADTENTWICKLUNG

Magistrat der Stadt St. Pölten



Stadtplanung, A-3100 St. Pölten, Rathausplatz 1

DI Gerhard Josef Maier

Oberfucha 1 3511 Furth

 Unser Zeichen
 04/25-0-2024/dB.

 Datum
 16.07.2024

 Bearbeitet von
 DI Jens de Buck

 Büro
 Rathausplatz 1

 Telefon
 +43 2742 333 - 3200

E-Mail stadtplanung@st-poelten.gv.at

Betreff: Ihre GZ 1930/24

Verfahren BG St. Pölten zu GZ 11E5/24y, Exekution Daniela Walter, geb. 28.07.1986 Information betreff die unten genannte Liegenschaft Gst. Nr. 1331 KG 19560 Ratzersdorf

Sehr geehrter Herr DI Maier!

Bezüglich Ihres Schreibens vom 15.07.2024 in o.a. Angelegenheit kann Ihnen raumordnungsfachlich seitens des GB Stadtentwicklung - Stadtplanung folgendes mitgeteilt werden:

Das Grundstück Nr. 1331 KG Ratzersdorf ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der LH St. Pölten als Grünland/ Land- und Forstwirtschaft gewidmet.

Die Grundstücke in der KG Ratzersdorf zwischen der Katastralgemeindegrenze und der beginnenden Ortschaft Ratzersdorf sind mit Ausnahme von öffentlichen Verkehrsflächen in unterschiedlichen Grünlandwidmungskategorien gewidmet. Im übergeordneten Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) ist ein Grünraumkorridor zur Trennung der Siedlungslagen Ratzersdorf und Wagram ausgewiesen, der auch das gegenständliche Grundstück umfasst. Die planerische Zielsetzung zeigt sich unter anderem auch in der Ausweisung eines "erhaltenswerten Gebäudes im Grünland" auf der angrenzenden Liegenschaft des Grundstück Nr. 1333 KG Ratzersdorf.

Die von Ihnen interpretierte östlich davon liegende geplante Baulanderweiterung gemäß ISEK bezieht sich auf angrenzende Bereiche der verbauten Siedlungslage in Ratzersdorf.

Gemäß den geltenden vom Gemeinderat verordneten Planungsgrundlagen des ISEK ist, wie von Ihnen korrekt interpretiert, eine Umwidmung des Grundstück Nr. 1331 KG Ratzersdorf von derzeit Grünland / Land- und Forstwirtschaft in eine Baulandwidmung nicht vorgesehen bzw. den Planungszielen entsprechend.

mit freundlichen Grüßen

Der Leiter des Geschäftsbereiches Stadtentwicklung

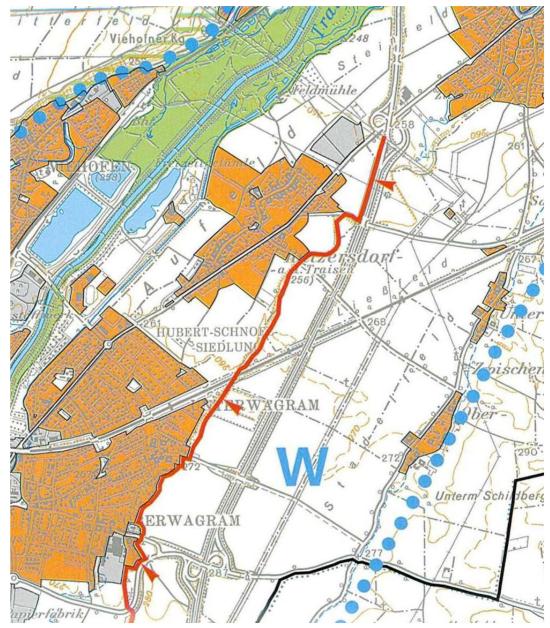
(DI. Jens de Buck)

Magistrat der Stadt St. Pölten, Geschäftsbereich Stadtentwicklung A 3100 St. Pölten, Rathausplatz 1

www.st-poelten.gv.at // ST. PÖLTEN: MITTEN IN EUROPA

Stellungnahme des Magistrates der Landeshauptstadt St. Pölten vom 16.07.2024

+ Regionales Raumordnungsprogramm



Auszug aus dem Regionales Raumordnungsprogramm Niederösterreich Mitte LGBI. 8000/76-1, Nr. 56 St. Pölten

3.3 Hochwasser, Gefahrenzone WLV, Schutzgebiete, Waldentwicklungsplan

+ Hochwasser: keine

+ Gefahrenzone WLV: keine

+ Schutzgebiete: keine

3.4 Beschreibung der Liegenschaft

LfdNr. 1

+ Grundbuchsdaten

Katastr	algemeinde	: 19560 Ratzersd	orf an der Trai	sen	
Eigentü	imer: D	aniela WALTER		Anteile: 1.	/20
EZ	Gst. Nr.:	Nutzungsart:	Fläche / m²	: EMZ	BKZ
518	1331	LN (Ä, W)	1.639		63,00

+ Daten It. Flächenwidmungsplan

Flächenwidmung:	Grünland Land- und Forstwirtschaft (Glf)	
-----------------	--	--

+ Örtliches Entwicklungskonzept

Wie dem eingefügten Integrierten Stadtentwicklungskonzept 2016 auf Seite 11 vorliegenden Gutachtens entnommen werde kann, ist derzeit keine Umwidmung vorgesehen.

+ Hochwasser, Gefahrenzonen WLV, Schutzgebiete

Hochwasser:	Keine
Gefahrenzonen WLV:	Keine
Schutzgebiete:	Keine

+ Bei Befundaufnahme erhobene Daten

Lage:	Südöstlich von Ratzersdorf an der Traisen, direkt im				
_	Nordwesten an die B1 Wiener Straße angrenzend.				
Wegerschließung:	Direkter Anschluss an das ÖG				
Grundstücksform:	Etwas unförmig				
Lage am Hang:	Ebene				
Exposition:	Nordost				
Längsneigung:	Ca. 5 %				
Querneigung:	0 bis 5 %				
Boden:	Schwarzerde, mittel- und tiefgründig				
	(Quelle: ebod; <u>www.bodenkarte.at/#</u>)				
Aktuelle Nutzung:	Acker				
Zustand der Kultur:	Gepflegt				
Grenzen:	In der Natur tlw. erkennbar				
Bestandverhältnisse:	Keine bekannt				
Verdachtsflächenkataster:	Diese Grundstücke sind nicht im				
	Verdachtsflächenkataster oder Altlastenatlas des				
	Umweltbundesamtes verzeichnet.				
Anmerkungen:	Im SW befindet sich ein PKW-Abstellplatz eines				
	Autohändlers, im NO grenzen Ackerflächen und im				
	NW grenzt gartenmäßig genutzte Liegenschaft mit				
	einem Wohnobjekt im Grünland an.				



Orthofoto mit überlagertem digitalem Kataster



Gepflegter Acker, Blickrichtung Südwesten

3.5 Einheitswert

Eine Kopie des Einheitswertbescheides wurde seitens des Bezirksgerichtes St. Pölten nicht übergeben.

3.6 Abgabenbescheide

Grundsteuerbescheid vom 10.01.2023

~ Grundsteuer A 2023

€ 1,20

Eine Kopie des Grundsteuerbescheides betreffend die Liegenschaft EZ 518 KG 19560 Ratzersdorf an der Traisen befindet sich unter Punkt 5. Anhang.

3.7 Vergleichspreise

Erhebung von Vergleichspreisen in der digitalen Sammlung des ZT-Datenforum (Quelle: http://www.immonetzt.at/login.aspx).

Ī	d	BG	TZ	Jahr	Datum	KG-Nr.	KG	EZ	KG-Nr GstNr.	m²	€ je m²	€gesamt	Verkäufer	Käufer	Anmerkung
I	landwirtschaftlich genutzte Liegenschaften - Grünland (Glf)														
Γ	1 St	. Pölten	360	2020	26.04.2019	19560	Ratzersdorf an	671	19560 - 1373	5.750	19,49	112.068	Krasa	Bayrhammer	Glf; Acker, keine Umwidmung
							der Traisen							Bayrhammer	vorgesehen
	2 St	. Pölten	3439	2023	07.04.2023	19560	Ratzersdorf an	279	19560 - 1347/1	6.632	45,24	300.000	Heuer	Krumböck	Glf, Acker; keine Umwidmung innerhalb
							der Traisen							Krumböck	der nächsten 5 Jahre; im NO an BW
														Krumböck	angrenzend
Γ	3 S1	. Pölten	120	2020	07.11.2019	19547	Pottenbrunn	25	19547 - 1573	2.684	15,00	40.260	Huber	Trauttmansdorff-	Glf; Acker, keine Umwidmung
														Weinsberg	vorgesehen
	4 S1	. Pölten	2272	2023	06.04.2023	19598	Oberwagram	1200	19598 - 543/2	2.252	16,65	37.500	Bernauer	Schrattenholzer	Glf; Acker, unförmige Kleinfläche, keine
															Umwidmung vorgesehen,
															Flurbereinigung
	5 S1	. Pölten	3339	2023	24.03.2023	19598	Oberwagram	519	19598 - 217	9.276	71,39	662.200	Egerer	Zwetzbacher	Glf; Acker; Flächen mit
									19598 - 218						Entwicklungsschwerpunkt
	6 S1	. Pölten	6352	2023	11.09.2023	19544	St. Pölten	4686	19544 - 814	7.533	100,00	753.300	Bankl	Stadt St. Pölten	Glf; tlw. zwischen BW gelegen; bei
													Pennerstorfer		Umwidmung binnen 20 Jahre in BW
															Nachbesserung; langfristig
															Baulanderweiterung vorgesehen
	7 St	. Pölten	1831	2024	15.12.2023	19613	Weitern	120	19613 - 213	2.269	18,00	40.842	Mangl	Stadt St. Pölten	Glf, kleiner Acker; keine Umwidmung in
															Bauland vorgesehen, msoll als Radweg
															genutzt werden; bei Umwidmung in Vfl.
															Nachbesserung

4. Gutachten (Verkehrswertermittlung)

4.1 Allgemeines

+ Allgemeine Bewertungsgrundlagen:

Entsprechend den Bestimmungen des Liegenschaftsbewertungsgesetzes ist der Verkehrswert jener Preis, der bei einer Veräußerung der Sache üblicherweise im redlichen Geschäftsverkehr für sie erzielt werden kann. Dabei sind ideelle Wertzumessungen einzelner Personen wie auch andere ungewöhnliche Verhältnisse außer Acht zu lassen.

Für die Wertermittlung von **unbebauten Liegenschaften** wird üblicherweise das **Vergleichswertverfahren** herangezogen. Dies deshalb, weil das Vergleichswertverfahren nach Harmonisieren der Vergleichswerte in der Regel direkt zum Verkehrswert führt und deshalb Marktanpassungen entfallen können.

Der Verkehrswert von bebauten Liegenschaften wird in der Regel nach dem Sachwertverfahren oder nach dem Ertragswertverfahren abgeleitet. Das Vergleichswertverfahren scheidet für die Bewertung von bebauten Liegenschaften in der Regel aus, da bei den unterschiedlichen Immobilien üblicherweise die Bebauung stark voneinander abweicht.

Beim **Vergleichswertverfahren** wird der Verkehrswert der Liegenschaft aus den Kaufpreisen vergleichbarer Sachen, welche in zeitlicher Nähe zum Bewertungsstichtag veräußert wurden und in vergleichbaren Gebieten gelegen sind, ermittelt. Abweichende Eigenschaften der Vergleichsliegenschaften und geänderte Marktverhältnisse sind durch entsprechende Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen.

Im **Sachwertverfahren** ist der Verkehrswert der Sache durch Zusammenzählung des Bodenwertes, des Bauwertes und des Wertes besonderer Bestandteile abzuleiten. Während der Bodenwert im Vergleichswertverfahren abgeleitet wird, versteht sich der Bauwert als die Summe der Werte der baulichen Anlagen. Zu deren Ermittlung ist vom Herstellungswert auszugehen und von diesem die technische und wirtschaftliche Wertminderung abzuziehen. Weiters sind sonstige wertbeeinflussende Umstände zu berücksichtigen. Aus dem errechneten Sachwert ist sodann mittels Marktanpassung der Verkehrswert abzuleiten.

Beim **Ertragswertverfahren** ist der Wert der Sache durch Kapitalisierung des für die Zeit nach dem Bewertungsstichtag zu erwartenden oder erzielten Reinertrages zum angemessenen Zinssatz und entsprechend der zu erwartenden Nutzungsdauer zu ermitteln. Es ist zunächst der Rohertrag abzuleiten und sodann durch Abzug des tatsächlichen Aufwandes für Betrieb, Instandhaltung und Verwaltung der Sache der Reinertrag zu ermitteln. Auch ein Ausfallwagnis ist entsprechend zu berücksichtigen. Als Kapitalisierungszinssatz ist der Liegenschaftszinssatz anzuwenden.

+ Wahl des Wertermittlungsverfahren:

Für die Bewertung von **unbebauten Liegenschaften ist das Vergleichswertverfahren**, das bevorzugte Wertermittlungsverfahren. Dies deshalb, weil das Vergleichswertverfahren nach harmonisieren der Vergleichswerte in der Regel direkt zum Verkehrswert führt, und deshalb oft schwierig abzuleitende Marktanpassungen entfallen können. Weiters genießt das Vergleichswertverfahren bei der Bewertung von unbebauten Liegenschaften in der Regel die höchste Akzeptanz. Deswegen wird folgend der Bodenwert nach dem Vergleichswertverfahren, bzw. aus Ableitungen davon ermittelt.

4.2 Verkehrswert

4.2.1 Allgemeines

+ Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke

Von den in der Vergleichspreisliste unter Punkt 3.5 angeführten Vergleichswerten sind die Kaufpreise der Fälle Nr. 5 und N6 als nicht vergleichbare Werte auszuscheiden. Dies deshalb, weil es sich bei diesen Käufen um landwirtschaftlich genutzte Flächen gehandelt hat, welche mit großer Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit in Bauland umgewidmet werden. Bei diesen Flächen handelt es sich um sogenanntes Bauerwartungsland.

4.2.2 Lastenfreier Verkehrswert

Abgeleitet aus den verbleibenden Vergleichspreisen und unter Berücksichtigung der wertbestimmenden Merkmale gegenständlichen Grundstückes, wie die gegebene Lage im Stadtgebiet von St. Pölten bzw. in unmittelbarer Nähe zu gewidmetem Bauland, der guten Erreichbarkeit des Grundstückes, der sehr guten Bonität und der Preisgleitung erscheint ein Wertansatz von € 30,00 je m²als angemessen.

Demnach errechnet sich der Verkehrswert gegenständlicher Liegenschaft wie folgt:

landwirtschaftlich genutztes Grundstück (gerundet)

Lfd. Nr.	Gst Nr.	EZ	Fläche (m²)	Begründung des Wertes	€ je m²	Wert € je Gst.	€ je Einheit
1	KG 1956	0 Rat	zersdorf a	n der Traisen			
	1331	518		Grünland (GIf) , keine Umwidmung absehbar; kleiner, gepflegter Acker in der Nähe zu Bauland bzw. im Stadtgebiet von St. Pölten, direkter Anschluss an das ÖG; sehr gute Bonität	30,00	49.170	
	me Lfd.N cehrswe		1.639				49.170,00

€ 49.000,00

4.2.3 Verkehrswert

Entsprechend den Bestimmungen des § 143 der Exekutionsordnung idgF sind bei der Schätzung auch die auf Grund von (Abgaben)bescheiden mit dinglicher Wirkung auf der Liegenschaft lastenden Beträge zu berücksichtigen.

Dabei sind entsprechend der Information des Sachverständigen auf der Liegenschaft lastenden Beträge mit dinglicher Wirkung, und zwar nur jene, welchen kein Vorzugspfandrecht zukommt, bei der Ermittlung des Verkehrswertes in Abzug zu bringen.

Entsprechend den Angaben eines Vertreters des Magistrates der Landeshauptstadt St. Pölten, Abteilung Finanzverwaltung/Grundsteuer vom 08.07.2024 bestehen für Grundsteuer keine offenen Forderungen.

Entsprechend obigen Ableitungen und Begründungen errechnet sich der Verkehrswert gegenständlicher Liegenschaft wie folgt:

Verkehrswert - gerundet	€ 49.000,00
geldlastenfreier Verkehrswert	€ 49.000,00
abzüglich offener Forderungen mit dinglicher Wirkung ohne Grundsteuer (Stand: 08.07.2024)	€ 0,00
Lastenfreier Verkehrswert	€ 49.000,00
Liegenschaft - KG 19560 Ratzersdorf an der Traisen EZ 518	

Da betreffend gegenständliche Liegenschaft außer dem bestehenden Pfandrecht keine weiteren bücherlichen Rechte und Lasten bestehen und auch keine weiteren außerbücherlichen Rechte/Lasten bekannt sind, kann der oben ausgewiesene Verkehrswert auch als fiktiv geldlastenfreier Verkehrswert, also als Verkehrswert ohne Berücksichtigung allfällig bestehender bücherlicher oder außerbücherlicher Geldlasten bezeichnet werden.

4.3 Verkehrswert der ideellen Miteigentumsanteile

Bewertungsgegenständlich sind die entsprechenden ideellen Miteigentumsanteile an den oben angeführten Liegenschaften. Der Verkehrswert von ideellen Eigentumsanteilen an Liegenschaften ist geringer als der entsprechende Anteil der ungeteilten Gesamtliegenschaft. Dies begründet sich primär im eingeschränkten Handlungsspielraum der einzelnen Miteigentümer. Aufgrund bestehender Hemmnisse bei Entscheidungen über die Bewirtschaftung etc. müssen bei der Bewertung von Liegenschaftsanteilen entsprechende Abschläge gemacht werden. Über die Höhe dieser Abschläge findet sich in der Literatur eine Vielzahl von Vorschlägen.

In der einschlägigen Fachliteratur finden sich eine Reihe von Angaben betreffend Miteigentumsabschläge sowohl für bebaute wie auch für unbebaute Liegenschaften. Daraus abgeleitet erscheint es gegenständlich angemessen, bei Vorliegen von Vielfacheigentum bei der landwirtschaftlich genutzten Fläche einen Abschlag von 25 % anzusetzen.

Der Verkehrswert der ideellen Miteigentumsanteile errechnet sich nach obiger Erläuterung wie folgt:

Liegenschaft - Grundbuch 19560 Rat	zersdorf an de	r Traisen EZ 5	18
landwirt. genutztes Grudnstück		€ 49.000	
Liegenschaftsanteil	1/20		
anteiliger Wert		€ 2.450,00	
Abschlag für Miteigentum	-25,0%	-€ 612,50	
Zwischensumme		<u> </u>	€ 1.837,50

Verkehrswert - 1/20 Anteil € 1.800,00

Da betreffend gegenständliche Liegenschaft außer dem bestehenden Pfandrecht keine weiteren bücherlichen Rechte und Lasten bestehen und auch keine weiteren außerbücherlichen Rechte/Lasten bekannt sind, kann der oben ausgewiesene Verkehrswert auch als fiktiv geldlastenfreier Verkehrswert, also als Verkehrswert ohne Berücksichtigung allfällig bestehender bücherlicher oder außerbücherlicher Geldlasten bezeichnet werden.

4.4 Zusammenfassung

Entsprechend obigen Ableitungen und Begründungen beträgt der Verkehrswert der unten genannten Liegenschaft zum Qualitäts- und Bewertungsstichtag, dem 11.07.2024

Landwirtschaftlich genutztes Grundstück

KG 19560 Ratzersdorf an der Traisen EZ 518 B-LNr. 13 1/20 Anteil

Verkehrswert - 1/20 Anteil (gerundet)

€ 1.800,00

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der oben ausgewiesene Verkehrswert, entsprechend der Bestimmung des § 143 Exekutionsordnung idgF, als Verkehrswerte unter Berücksichtigung der zum Bewertungsstichtag auf der Liegenschaft lastende Beträge mit dinglicher Wirkung, und zwar nur jener, welchen kein Vorzugspfandrecht zukommt, verstehen. Das heißt, dass diese lastenden Beträge mit dinglicher Wirkung in Abzug zu bringen sind.

Da betreffend gegenständliche Liegenschaft entsprechend der Auskunft des Magistrates der Stadt St. Pölten zum Bewertungsstichtag kein Betrag offen war, musste gegenständlich auch kein Betrag in Abzug gemacht werden. Alle anderen, allfällig bestehende bücherliche oder außerbücherliche Geldlasten wurden nicht berücksichtigt.

Da sich die Höhe der auf der Liegenschaft lastenden Geldbeträge mit dinglicher Wirkung laufend verändert, kommt gegenständlicher Liegenschaft zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise auch ein anderer Verkehrswert zu.

Anmerkungen:

- 1) Aufgrund des Umstandes, dass bei einer Immobilienbewertung betreffend einzelne wertrelevante Faktoren die Notwendigkeit besteht, auf Erfahrungswerte zurückzugreifen bzw. gewisse Annahmen zu treffen, ist das Ergebnis der Bewertung keine mit mathematischer Exaktheit feststehende Größe. Der von dem Autor oben ausgewiesene Verkehrswert wurde entsprechend den zum Bewertungsstichtag bekannten Eigenschaften und Umständen nach bestem Wissen angesetzt.
- 2) Entsprechend den Bestimmungen des Liegenschaftsbewertungsgesetzes ist der Verkehrswert jener Wert, der für eine Liegenschaft üblicherweise im redlichen Geschäftsverkehr erzielt werden kann. Das bedeutet nicht, dass ein entsprechender Preis auch bei gleichbleibenden äußern Umständen im Einzelfall jederzeit, insbesondere kurzfristig, am Markt realisierbar ist.
- 3) Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass sich der in vorliegendem Gutachten ausgewiesene Verkehrswert als fiktiv geldlastenfreier Verkehrswert, also ohne Berücksichtigung allfällig bestehender bücherlicher oder außerbücherlicher Geldlasten versteht.
- 4) Oben ausgewiesene Verkehrswerte berücksichtigen nicht, dass bei dem Erfordernis einer raschen Veräußerung der Verkehrswert unterschritten und bei Verfügung eines langen Vermarktungszeitraumes dieser Überschritten werden kann. Weiters bleiben entsprechend den Bestimmungen des Liegenschaftsbewertungsgesetztes besondere ideelle Wertzumessungen unberücksichtigt.
- 5) Die bei einer Immobilienbewertung übliche Befundung hat keine Hinweise darauf ergeben, dass die Immobilie selbst oder die benachbarte Immobilie von einer wertbeeinflussenden Kontaminierung, sei sie natürlich oder chemischen Ursprungs, betroffen ist. Wird nachträglich festgestellt, dass die Immobilie oder ein benachbartes Grundstück von einer Kontaminierung betroffen ist oder dass das Grundstück oder die Gebäude in einer Weise genutzt wurden oder werden, die zu einer Kontaminierung führen könnte, könnte dies den ausgewiesenen Wert verringern.

Oberfucha, am 30.09.2024

Dipl Ing Sachuran Gerhard Oder Sachuran MAIER

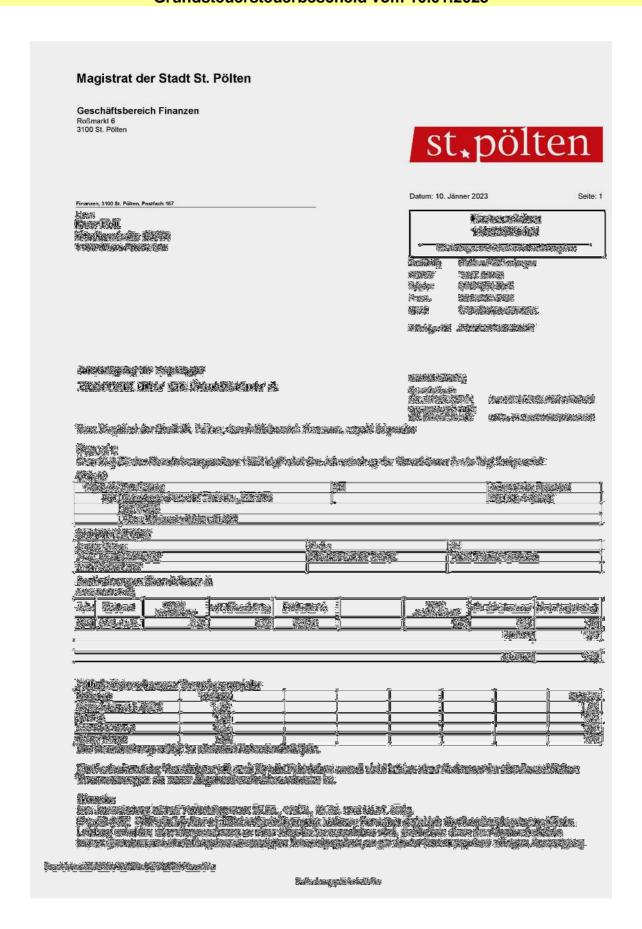
DI Gerhard Josef MAIER, MRICS

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
Professional Member of the Royal Institution of Chartered Surveyor Zertifizierter
Sachverständiger für Immobilienbewertung; CIS-IMMOZERT

5. Anhang

+ Grundsteuersteuerbescheid vom 10.01.2023

Grundsteuersteuerbescheid vom 10.01.2023



Numeroden recomment. Australiang an alic als voltzogen, wern auf diese Pechtishtige in der Ausferligung längewissen wird.

Begründung:

Gemäß \$28 Orundstauergeseiz 1955 ist der Jehresbeirup der Steuer mit Stenenbescheid festzuseben. Diese Festwazung git Innerhalb des Hauptveranlagungszeitraumes der Orundsfauermeßbefrüge auch für die fotgenden Jahre, ebwaß nicht infolge einer Anderung der Veraussatzungen für die Festsetzung des Jehresbefreges ein reser Gauerbescheid zu edeseen ist.

ur. Die Festsetzung das Grundsteuer-Jahresbehages edeligt enfgrund des vom Finanzamt St. Pitten zuletzt für die oben bezeichnete Lingemohaft festgesetzten Grundsteuermessbehages, verviellische mit dem vom Gemeindemt der Stadt St. Polities herstilnssamen und deutsch militiese Hebesch lauf Vannehmen war St. 10 2014.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen piesen Abgebenber feid kann innerhalb niese Mondo nach Zusielburgbeign Gegebeign den Stadiesi in Versches Fernanden von Resident eine Gebenbergen und der Konnerhalburgen von Stadiese Fernanden begebende versche der Gebenbergen und der Normale gelote Stadies St. Petros transporten gesen Stadiese vergebenden gestellt der Stadiese vergebenden gegen gegen gestellt der Stadiese vergebenden gestellt der Stadies

Durch die Erbeitigung einer Schling wird zie Weltere keit des engeleichenes Resolution wird gebenoor, metrosonion die Engebung und zieningswalse Einbergung die endergeborischt wird eine in Der Schling.

Für dan Marjielak, der Absolungsleiter

(I.A. Matthess Trajed)

Bescheidnr.: 006-002597 UST-ID: ATU16234509 SteuerNr.:

Letzte Seite